

RS UVS Kärnten 2004/02/17 KUVS-1595/4/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.2004

Rechtssatz

Wurde das höchstzulässige Gesamtgewicht eines Lkw-Zuges von 40.000 kg um 2.590 kg überschritten und ist ein Kontrollsyste am Betriebsgelände vorhanden, erfolgte jedoch die Beladung außerhalb des Betriebssitzes, wodurch dieses Kontrollsyste nicht Platz greifen konnte, ist dies nicht geeignet den Beschuldigten von seiner Strafbarkeit zu befreien, da gerade dann, wenn eine Beladung außerhalb des Betriebssitzes erfolgt, Kontrollmaßnahmen vor Ort, also am Beladeort, Platz greifen müssen.

Schlagworte

Beladung, Überladung, Überladung eines Lkw, Kontrollsyste, Kontrollsyste am Betriebsgelände, Kontrollsyste am Beladeort, Beladung außerhalb des Betriebes und Gewichtskontrolle

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at